

09.06.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

TOP 4 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 1. April 2004 verabschiedete Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluss belastet die Werbewirtschaft, die Gerichte und den Versandhandel ohne sachliche Berechtigung über Gebühr.

Die Werbung mittels Telefonanrufen sollte nicht nur im vorherigen Einverständnis mit dem Empfänger, sondern auch dann zulässig sein, wenn der Verbraucher vor dem Telefonat oder in dessen Verlauf nicht kundgetan hat, dass er nicht angerufen werden möchte. Dies entspricht der Rechtslage in den meisten anderen Staaten der Europäischen Union. Die Nachteile für die deutsche Werbewirtschaft werden sich in der nächsten Zeit noch erheblich steigern, wenn für diesen Rechtsbereich das Herkunftslandprinzip eingeführt wird.

Der einigen Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumte Gewinnabschöpfungsanspruch zu Gunsten des Bundeshaushalts belastet die Gerichte ohne Not in erheblicher Weise. Statt der vorgesehenen konkreten Gewinnabschöpfung, die zu umfangreichen Beweisaufnahmen und langdauernden Verfahren führt, sollte wie im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BR-Drs. 441/04) eine Pauschalregelung eingeführt werden. Weiterhin sollte von der rechtssystematisch verfehlten Regelung der Anrechnung von Schadensersatzzahlungen an Mitbürger nach § 9 UWG - neu - und Geldstrafen abgesehen werden. Schließlich sollten die Gelder nicht dem Bundeshaushalt, sondern den klageberechtigten Verbänden und Kammern zufließen.

Die rechtlich und sachlich nicht gebotene Belastung des Versandhandels mit zusätzlichen Informationspflichten sollte gestrichen werden.